

VON DEN VORTEILEN, ZWEIER HERREN KNECHT ZU SEIN:

MISCHHERRSCHAFT IN MÖLLENBRONN¹

Von Andreas Neuburger

Dem Kloster Weingarten ist es im Verlauf des Spätmittelalters schrittweise gelungen, auf dem heutigen Gebiet der Gemeinde Fronreute ein mehr oder weniger geschlossenes Territorium auszubilden. Damit hatte sich das Kloster über den Erwerb der Grundherrschaft (also den Besitz von Grund und Boden samt den „zugehörigen“ Untertanen) zwar eine einflussreiche Grundlage verschafft, dabei aber nicht überall vollständig den Zugriff anderer Herrschaftsträger zurückzudrängen vermocht. Deshalb blieben an mehreren Orten Strukturen erhalten, in denen das Kloster nicht allein nach eigenem Ermessen schalten und walten konnte. Das kleine Geratsreute war beispielsweise zwischen dem Kloster Weingarten, der Herrschaft Bettenreute und der (von Österreich verwalteten) Landvogtei Schwaben dreigeteilt,² konkurrierende Herrschaftsrechte bestanden darüber hinaus auch in Ruprechtsbruck³ und in Möllenbronn, wo jeweils die Reichsstadt Ravensburg das Vogteirecht (also die weltliche Herrschaft) hatte behaupten können, welches über den Erwerb der Herrschaft Schmalegg an die Stadt gelangt war.

Für das in den Weingartener Akten im Jahr 1386 erstmals erwähnte Möllenbronn war deshalb 1538 zwischen Kloster und Reichsstadt ein Vertrag mit Regeln geschlossen worden, wie sich die beiden Obrigkeiten gegeneinander zu verhalten hätten. Dass diese dem modernen Betrachter fremd anmutenden Strukturen dabei nicht zwangsläufig zum Nachteil der Untertanen wirken mussten, zeigen einige Ereignisse aus dem Möllenbronn des 17. Jahrhunderts.

Während des Dreißigjährigen Krieges waren die Möllenbronner Untertanen 1630 von der Stadt Ravensburg verpflichtet worden, durchziehende kaiserliche Truppen bis nach Lindau hinab mit Pferden und Fuhrwerken zu begleiten. Bereits im Jahr davor hatten die Möllenbronner bei einem ähnlichen Vorgang beträchtlichen Schaden erlitten und einen Teil ihrer Pferde eingebüßt. Damit nicht genug, verlangte die Stadt von den Möllenbronnern schließlich auch noch eine außerordentliche Steuer in Form „drey[er] Raißgelter“, was für diese eine beträchtliche finanzielle Belastung bedeutet und das Fass zum Überlaufen gebracht hat.

Wäre den Untertanen in einem ungeteilten Obrigkeitsverhältnis nun allein die Möglichkeit geblieben, sich durch Bitten und Flehen um Nachsicht an ihre Herrschaft zu wenden oder eine dritte Partei um Vermittlung anzusuchen, so waren die Möllenbronner in der günstigen Lage, das Kloster Weingarten zu ihren Gunsten mobilisieren zu können. Die Benediktiner hatte nämlich keinerlei

¹ Für den ganzen Artikel vgl. Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStAS), B 522, Bü. 1483.

² HStAS, B 522, Bü. 998.

³ HStAS, B 522, Bü. 1705.

Interesse daran, durch die Stadt die ökonomische Lage der eigenen Güter in Möllenbronn beeinträchtigen zu lassen. Daher erging auf die Klage der Möllenbronner Untertanen hin ein Schreiben des Klosters an die Stadt Ravensburg, in dem gegen das Vorgehen des Rates protestiert und verlangt wurde, von den Geldforderungen abzusehen. Darüber hinaus wurde sogar mit Verweis auf den Vertrag von 1536 gefordert, das von der Stadt bereits 1628 „*uß übersehen volkhomenlich eingezogne Reißgelt*“ vereinbarungsgemäß mit dem Kloster zu teilen.

Der Ausgang der Auseinandersetzung bleibt im Dunkeln, eine stillschweigende Einigung der beiden Obrigkeiten ist ebenso denkbar wie ein langer und kleinlicher Rechtsstreit. Im Jahr 1697 finden sich jedenfalls Hinweise auf Verhandlungen zwischen Stadt und Kloster, wie durch einen Gütertausch eine Entflechtung und damit die Klärung der Verhältnisse bewerkstelligt werden könnte. Die Meinung der Möllenbronner Untertanen spielte dabei freilich keine Rolle, dennoch werden sie die Verhandlungen mit Interesse verfolgt haben, schließlich ging es um die Frage, ob sich auch weitere Möglichkeiten bieten würden, ihre beiden Herrschaften zum eigenen Nutzen gegeneinander auszuspielen.